



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Spielgerätesteuersatzung

vom 17.12.2013
gültig ab 01.01.2014
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 20.12.2013

1. Änderungssatzung vom 19.12.2017
gültig ab 01.01.2018
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 vom 22.12.2017



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten und –au- tomaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. 10.12.2010 (Nds. GVBl., S. 570) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.17 folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und –automaten einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinn von Satz 2 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbes. Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander

bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Abs. 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

§ 2 - Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 - Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. (1) Nr. 2b NKAG.

§ 4 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Abs.1 genannten Aufstellungsort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. Die Steuerpflicht endet bei Geräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, nicht, wenn in dem auf die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 - Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Sie wird am 15. Tag des auf den Veranlagungsmonat folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 4 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 - Bemessungsgrundlage/Steuermaßstab

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (§ 1 Abs. 2) und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

§ 7 - Steuersätze

- (1) Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 1 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats

Die Steuer beträgt 20 v. H. vom Einspielergebnis je Spielgerät

- (2) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

1. bei Unterhaltungsspielgeräten

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 50,00 Euro

b) an anderen Aufstellungsorten 20,00 Euro

2. an allen Aufstellungsorten abweichend von Nr. 1

a) bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, 300,00 Euro

b) bei Musikautomaten 10,00 Euro

c) bei PC-Bildschirmplätzen gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 10,00 Euro

§ 8 - Besteuerungsverfahren

- (1) Die/Der Steuerpflichtige hat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung für jedes im Anmeldezeitraum betriebene Gerät nach den von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben und die Steuer dabei selber zu berechnen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Auf Anforderung sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergünstigungssteuersatzung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Automaten oder Bildschirmplatzes in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden, sofern keine Steueranmeldung gem. Abs. 3 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Die Gemeinde kann von der/dem Steuerpflichtigen bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. 168 AO. Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

§ 9 - Anzeigepflichten

- (1) Die/Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl seiner Spielmöglichkeiten an einem Aufstellungsort, sofern eine Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 notwendig ist, bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, anderenfalls unverzüglich, anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Entsprechendes gilt bei Veränderungen und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10 - Steueraufsicht

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung/Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 8 Abs. 1) zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

§ 11 - Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 und 3 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 - Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Satzung schriftlich anzuzeigen.

§ 14 - Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)